Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6573**

18. Wahlperiode 04.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Brand, Kerstin Griese, Kathrin Vogler, Dr. Harald Terpe und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 18/5373 –

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Carola Reimann, Dr. Karl Lauterbach, Burkhard Lischka und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 18/5374 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz)

c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Petra Sitte, Kai Gehring, Luise Amtsberg und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 18/5375 –

Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung

d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Thomas Dörflinger, Peter Beyer, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter – Drucksache 18/5376 –

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung

A. Problem

Das deutsche Rechtssystem verzichtet darauf, die eigenverantwortliche Selbsttötung unter Strafe zu stellen, da sie sich nicht gegen einen anderen Menschen richtet. Dementsprechend sind auch der Suizidversuch oder die Teilnahme an einem Suizid(-versuch) straffrei. Allerdings untersagt das ärztliche Standesrecht in 10 von 17 Ärztekammerbezirken in Deutschland jede Form der Hilfestellung zur selbstvollzogenen Lebensbeendigung der Patienten.

Zu Buchstabe a

Das Regelungskonzept des deutschen Rechtssystems hat sich nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5373 grundsätzlich bewährt. Die prinzipielle Straflosigkeit des Suizids und der Teilnahme daran sollte deshalb nicht infrage gestellt werden. Eine Korrektur sei aber dort erforderlich, wo geschäftsmäßige Angebote die Suizidhilfe als normale Behandlungsoption erscheinen lassen und Menschen dazu verleiten können, sich das Leben zu nehmen. In Deutschland nähmen Fälle zu, in denen Vereine oder auch einschlägig bekannte Einzelpersonen die Beihilfe zum Suizid regelmäßig anbieten. Dadurch drohten eine gesellschaftliche „Normalisierung“ und ein „Gewöhnungseffekt“ an solche organisierten Formen des assistierten Suizids einzutreten. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch (StGB), der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Gleichzeitig wird durch eine gesonderte Regelung klargestellt, dass Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen sich nicht strafbar machen, wenn sie lediglich Teilnehmer an der Tat sind und selbst nicht geschäftsmäßig handeln.

Zu Buchstabe b

Unterschiedliche ärztliche standesrechtliche Regelungen sowie eine in Bezug auf Grenzfälle komplizierte Rechtslage führen nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5374 zu Rechtsunsicherheit bei Ärzten und Patienten. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Herstellung von Rechtssicherheit durch Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) um eine Regelung, die es Ärzten ausdrücklich ermöglicht, dem Wunsch des Patienten nach Hilfe bei der selbstvollzogenen Lebensbeendigung entsprechen zu können. Eine solche Regelung solle zivilrechtlich ausgestaltet werden, da sie eine von einer Vielzahl physischer und psychischer Faktoren abhängige Entscheidung betreffe, die den Kern der personalen Autonomie berühre.

Zu Buchstabe c

Staat und Gesellschaft dürfen nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5375 einem kranken Menschen nicht abverlangen, einen qualvollen Weg bis zum bitteren Ende zu gehen und zu durchleiden. Deswegen müsse es möglich sein, Menschen zu helfen, wenn diese sich selbstbestimmt und aus objektiv verständlichen Gründen das Leben nehmen möchten. Dass seit einigen Jahren in Deutschland Einzelpersonen und Vereine anbieten, fremden Menschen beim Suizid zu assistieren, stelle eine Herausforderung für den Gesetzgeber dar und berge die Gefahr, dass für den Suizid geworben werden könnte oder Menschen gar dazu verleitet würden. Ziel des Gesetzentwurfs ist die gesetzliche Normierung, dass Hilfe zur Selbsttötung nicht strafbar ist. Das beschreibe die derzeitige Rechtslage und beseitige Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und bei Ärzten. Zudem soll die gewerbsmäßige Hilfe zur Selbsttötung strafrechtlich verboten und Kriterien für die Beratung sterbewilliger Menschen sollen aufgestellt werden.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5376 sieht vor, mittels eines neuen § 217 StGB Anstiftung zur und Beihilfe an einer Selbsttötung zu verbieten. Die Beendigung einer Behandlung, die medizinisch nicht mehr angezeigt oder vom Patienten nicht mehr gewünscht ist, solle strafrechtlich erlaubt und zivilrechtlich zulässig bleiben. Es sei nach Auffassung der Initianten strafrechtlich anerkannt, dass eine Anstiftungs- oder Beihilfehandlung, auch ohne dass die Haupttat bestraft wird, selbst strafbar sein könne. In extremen Einzelsituationen, bei denen z. B. keine Schmerztherapie hilft und großes Leiden besteht, biete das Strafrecht auch heute schon Möglichkeiten, mangels Schuld ganz von Strafe abzusehen. Die passive Sterbehilfe bleibe von dem Gesetz unberührt und werde nicht angetastet.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a bis d

Einvernehmliche Empfehlung, einen Beschluss herbeizuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
über die nachfolgend aufgeführten Vorlagen einen Beschluss herbeizuführen,
a) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5373,
b) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5374,
c) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5375,
d) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5376.

Berlin, den 4. November 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende und Berichterstatterin

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dr. Katarina Barley
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Dr. Katarina Barley, Halina Wawzyniak, Katja Keul und Renate Künast

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a bis d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 18/5373**, **18/5374**, **18/5375** und **18/5376** in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a bis d

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 59. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt, die Entscheidung über die Gesetzentwürfe dem Plenum vorzubehalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 54. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt, die Entscheidung über die Gesetzentwürfe dem Plenum vorzubehalten.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 46. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, über den Gesetzentwurf einen Beschluss im Plenum des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 57. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt dem Plenum, einen Beschluss über die vorliegenden Gesetzentwürfe herbeizuführen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 44. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt einvernehmlich, die Entscheidung über die Gesetzentwürfe dem Plenum vorzubehalten.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 46. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuss, die Abstimmung der Gesetzentwürfe im Plenum herbeizuführen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 66. Sitzung am 23. September 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Steffen Augsberg	Justus-Liebig-Universität Gießen, Professur für Öffentliches Recht
Prof. Dr. Dr. h.c. Matthias Herdegen	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und des Instituts für Völkerrecht
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf	Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik

Prof. Dr. Christian Hillgruber	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Prof. Dr. theol. Dr. h.c. Wolfgang Huber	Professor für Systematische Theologie Bischof a. D., Berlin
Prof. Dr. Reinhard Merkel	Universität Hamburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Ruth Rissing-van Saan	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof a. D., Bochum
Priv. Doz. Dr. med. Stephan Sahm	Palliativmediziner, Onkologe Chefarzt der Medizinischen Klinik I des Ketteler Krankenhauses Offenbach
Prof. Dr. theol. Eberhard Schockenhoff	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Moraltheologie Mitglied des Deutschen Ethikrates
Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert	Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Medizinethik Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin
Thomas Sitte	Vorstandsvorsitzender Deutsche Palliativ Stiftung, Palliativmediziner, Kinderhospiz “Sternenbrücke“, Hamburg
Dr. Matthias Thöns	Facharzt für Anästhesiologie, Notfall-, Palliativmedizin spez. Schmerztherapie, Witten.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 66. Sitzung am 23. September 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Gesetzentwürfen lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5373, 18/5374, 18/5375 und 18/5376 in seiner 73. Sitzung am 4. November 2015 abschließend beraten und empfiehlt dem Plenum einvernehmlich, über die Vorlagen einen Beschluss herbeizuführen.

Berlin, den 4. November 2015

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dr. Katarina Barley
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333